

<b>Vorlage Nr. VI 32/2025 - 1</b>		
für die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### **Kostenentwicklung der Betriebsführung der öffentlichen Straßenbeleuchtung durch die enercity Contracting GmbH, Hannover**

#### **A Problem**

Der Magistrat und der Bau- und Umweltausschuss werden regelmäßig seit 2017 über die Umsetzung des zwischen der Stadt Bremerhaven und enercity Contracting GmbH geschlossenen Beleuchtungsvertrages in Kenntnis gesetzt. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 20 Jahre. Im Rahmen der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 06.02.2025 (Vorlage Nr. VI 8/2025) wurden die jährlichen Preissteigerungen aufgrund der vertraglich vereinbarten Preisgleitklauseln beschrieben und eine Darstellung der Kostenentwicklung für das erste Halbjahr 2025 angekündigt.

Der Betreiber erhält für die vertragliche Leistung ein Beleuchtungsentgelt, welches sich aus einer Betriebsführungs- und einer Erneuerungspauschale multipliziert mit der Anzahl der jeweiligen Lichtpunkte zusammensetzt. Zu Vertragsbeginn wurden 12.437 Lichtpunkte berücksichtigt. Das Beleuchtungsentgelt umfasst alle vertraglichen Leistungen einschließlich der Kosten für die Beschaffung des zur Beleuchtung erforderlichen Ökostroms sowie die staatlich veranlassten Kosten (u. a. Netznutzungsentgelte, Stromsteuer, EEG- und KWK-Umlagen der Offshore-Umlage und der Konzessionsabgabe). Die Erneuerungspauschale deckt die vertraglich vereinbarten Erneuerungen der Leuchten (insgesamt 12.225), Masten (insgesamt 3.800) und Schaltschränke (insgesamt 175) ab, die in vier Intervallen umgesetzt werden. Nach Abschluss eines Kalenderjahres wird dem Amt für Straßen- und Brückenbau eine Schlussrechnung unter Berücksichtigung des vereinbarten Beleuchtungsentgeltes und der etwaigen Preisanpassung gemäß § 17 des Beleuchtungsvertrages übergeben. Die vertraglich vereinbarte Preisgleitklausel und die daraus resultierende Anpassung des Beleuchtungsentgeltes werden jährlich von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater (hier: Fa. PWC; PricewaterhouseCoopers GmbH) überprüft und im Auftrag des Dienstleisters durch ein Testat bestätigt.

Ermittlung der jährlichen Betriebskosten Straßenbeleuchtung

Während der bisherigen Vertragslaufzeit vom 01.10.2017 bis zum 31.12.2024 wurden in der Summe die Einheitspreise bisher wie folgt um insgesamt 25 Prozent für die Betriebsführungspauschale und um 18 Prozent für die Erneuerungspauschale angehoben. Als Ausnahme muss das Jahr 2023 betrachtet werden, da aufgrund des Ukraine Konfliktes die Betriebskosten außergewöhnlich angestiegen sind:

Jahr	Betriebsführungspauschale			Erneuerungspauschale		
	€, netto	€, brutto	%Anstieg zum Vorjahr	€, netto	€, brutto	%Anstieg zum Vorjahr
2017	88,70	105,55		53,04	63,12	
2018	88,70	105,55	0	53,04	63,12	0
2019	91,94	109,41	3,65	53,89	64,13	1,60
2020	95,22	113,31	3,57	55,06	65,52	2,17
2021	93,99	111,85	-1,29	55,82	66,43	1,38
2022	100,27	119,32	6,68	56,89	67,70	1,92
2023	139,41	165,90	39,03	59,80	71,16	5,12
2024	111,18	132,30	-20,25	62,63	74,53	4,73
<b>Gesamtanstieg%</b>			<b>25,34</b>			<b>18,08</b>

Die Anzahl der Lichtpunkte hat sich seit Vertragsbeginn um rund 700 Leuchten erhöht (siehe untenstehende „Maßnahmen zur Erneuerung und zum Substanzerhalt der Straßenbeleuchtung“). Dies ist für die Ermittlung des vertraglichen Beleuchtungsentgeltes von wesentlicher Bedeutung und lässt sich wie folgt darstellen:

Jahr	Anzahl der Lichtpunkte für Betriebsführungspauschale	Anzahl der Lichtpunkte für Erneuerungspauschale	Summe Betriebsführungspauschale [€, brutto]	Summe Erneuerungspauschale [€, brutto]	Vertragliches Beleuchtungsentgelt [€, brutto]
2017	12.437	12.437	1.312.725	785.023	<b>2.097.748</b>
2018	12.492	12.439	1.318.530	785.149	<b>2.103.680</b>
2019	12.597	12.597	1.378.237	807.845	<b>2.188.063</b>
2020	12.808	12.597 *	1.451.274	825.355	<b>2.276.629</b>
2021	12.717	12.597 *	1.422.396	836.818	<b>2.259.215</b>
2022	12.779	12.597 *	1.524.790	852.816	<b>2.377.607</b>
2023	13.014	12.597 *	2.159.022	896.402	<b>3.055.425</b>
2024	13.128	12.597 *	1.736.569	938.854	<b>2.675.424</b>

(\*) Gleichbleibend, da die Erneuerungspauschale gem. § 16 Abs. 3 des Beleuchtungsvertrages für Bestandsanlagen anfällt (Mischkalkulation).

Dem Amt für Straßen- und Brückenbau standen im Haushaltsjahr 2024 für die Unterhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung Haushaltsmittel in Höhe von 2.410.000 € zur Verfügung. Aufgrund der Beanspruchung von Fördermitteln für die energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung und der im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2024 bereitgestellten Mittel für „Sicherheit auf Wegen und Straßen durch mehr Licht“ erhöhten sich die verfügbaren Mittel im Haushaltsjahr 2024 einmalig auf insgesamt 2.650.000 €.

Im Jahr 2024 betrug das Beleuchtungsentgelt 2.675.424 € zuzüglich der Jahresabrechnung

2023 mit Preis- und Mengenanpassung der Betriebsführungspauschale in Höhe von rund 500.000 €. Das Beleuchtungsentgelt für die Straßenbeleuchtung im Jahr 2024 lässt sich somit auf rund 3.100.000 € beziffern.

#### Darstellung der Beleuchtungskosten Innenstadt / Bereich Fußgängerzone

Nachrichtlich wird hier auch auf die Beleuchtung der Fußgängerzone mit dem sogenannten Blauen Band und der Poller Beleuchtung eingegangen. Diese Beleuchtung war seinerzeit nicht Bestandteil des Beleuchtungsvertrages. Neben der Straßenbeleuchtung fällt zusätzlich für das Blaue Band und die beleuchteten Granitpoller in der Bürgermeister-Smidt-Straße (Fußgängerzone) ein Beleuchtungsentgelt in Anlehnung an den Beleuchtungsvertrag mit der enercity Contracting GmbH jährlich wie folgt an:

Jahr	beleuchtete Poller Innenstadt			"Blaues Band" Innenstadt		
	Anzahl Lichtpunkte	Betriebsführungs-pauschale		Anzahl Lichtpunkte	Betriebsführungs-pauschale	
		Einzelpreis (€, netto)	Summe (€, brutto)		Einzelpreis (€, netto)	Summe (€, brutto)
2019	54	15,79	1.014			
2020	54	16,42	1.055			
2021	54	16,79	1.078	182	44,93	9.730
2022	53	17,35	1.094	182	46,43	10.055
2023	53	17,35	1.094	182	46,43	10.055
2024	53	18,60	1.173	182	49,76	10.777

#### Maßnahmen zur Erneuerung und zum Substanzerhalt der Straßenbeleuchtungsanlagen

Der Betreiber hat gemäß § 6 des städtischen Beleuchtungsvertrages für die Erneuerung und den Substanzerhalt der Straßenbeleuchtungsanlagen jährlich ein Konzept für das nächste Jahr mit dem Amt für Straßen- und Brückenbau abzustimmen. Während der Vertragslaufzeit sind hierbei Erneuerungsintervalle, in denen eine bestimmte Mindestmenge von Leuchten, Masten und Schaltstellen zu erneuern sind, zu berücksichtigen.

Zusätzlich fallen im Zusammenhang mit dem Rückbau der Freileitungen, den erforderlichen Masterneuerungen und der Behebung von Unfallschäden ohne Unfallverursachern jährlich erhebliche Mehrausgaben über die vertraglich vereinbarte Leistung der enercity Contracting GmbH wie folgt hinaus an.

Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens wurde von einem Rückbau von 17 km oberirdische Freileitungen ausgegangen und vertraglich vereinbart. In den Jahren 2018 bis 2023 wurden bereits 17 km Freileitung vertragsgemäß zurückgebaut. Leider waren die Datensätze des vorherigen Dienstleisters jedoch nicht allumfassend. Es stellte sich heraus, dass insgesamt 27 km Freileitungen in Bremerhaven vorhanden sind. Somit sind weitere 10 km Freileitungen im Stadtgebiet zusätzlich durch unterirdische Leitungen zu ersetzen. Davon sind 3,7 km in 2023/24 durch enercity Contracting GmbH ausgeführt und gemäß Leitungsverzeichnis Bau gesondert mit rund 600.000 € (brutto) abgerechnet worden. Es verbleiben somit noch rund 6 km Freileitungen, die sukzessive bis zum 31.012.2027 (Vertragsbestandteil) zurückzubauen sind.

Darüber hinaus wurden zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und der Verbesserung des Sicherheitsempfindens der Bürgerinnen und Bürger diverse Dunkelzonen im Bereich der Freileitungen und sonstige Dunkelzonen durch zusätzliche Lichtpunkte beseitigt. Diese Maßnahmen führen bzw. führten sowohl durch die Erhöhung der abrechnungsrelevanten Lichtpunkte als auch durch die Baumaßnahmen mit einem Auftragsvolumen in Höhe von rund 470.000 € (brutto) in den Jahren 2023 und 2024 zu deutlichen Mehrausgaben.

Weitere Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der abrechnungsrelevanten Lichtpunkte führten, sind die in den Jahren 2020 bis 2023 beauftragten Neubauten an den Beleuchtungsanlagen (die Finanzierung der entsprechenden Investitionsmittel erfolgte im Rahmen der jeweiligen Bauvorhaben).

Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit sind darüber hinaus jegliche Unfallschäden an den Beleuchtungseinrichtungen unverzüglich zu beheben. Sofern ein Unfallverursacher polizeilich erfasst ist, erfolgt eine Kostenerstattung, oftmals nach Abzug eines sog. Zeitwertes, durch den Unfallverursacher bzw. dessen Versicherung. Im Jahr 2024 haben sowohl die Unfälle mit bekanntem Verursacher als auch die Unfälle ohne bekannten Verursacher deutlich zugenommen. Vertragsgemäß erfolgt eine unentgeltliche Schadensbehebung der nicht abrechnungsfähigen Kosten (ohne Unfallverursacher) durch die enercity Contracting GmbH bis zu einem Auftragsvolumen in Höhe von rund 20.000 € pro Jahr. Bei Überschreitung dieses Auftragsvolumens sind die Kosten durch das Amt für Straßen- und Brückenbau zu tragen. Im Jahr 2024 lassen sich die daraus resultierenden Mehrausgaben des Amtes für Straßen- und Brückenbau bei insgesamt 55 Schäden ohne Unfallverursacher auf rund 65.000 € beziffern.

#### Fördermittel für die städtische Straßenbeleuchtung

Zusätzlich konnten von 2018 bis 2022 insbesondere die Fördermittel aus dem Förderprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (Projektträger Jülich) zur „Energetischen Sanierung der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet“ wie folgt beansprucht werden:

von	bis	Aufwendungen Gesamt	Bundeszuwendung Fördersumme
01.03.2018	28.02.2019	583.484 €	145.871 €
01.04.2019	31.03.2020	379.061 €	94.765 €
01.04.2020	31.03.2021	418.521 €	83.704 €
01.10.2020	30.09.2021	84.658 €	16.932 €
01.10.2022	30.09.2023	531.161 €	84.986 €

Auch wurden im Jahr 2023 die Landesmittel aus dem Aktionsplan Klimaschutz – Fastlane Mobilität - für die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED in Höhe von 190.000 € und im Jahr 2024 weitere 282.000 € aus dem sog. Sonderprogramm Notlagenfinanzierung zur Deckung der Erneuerungsmaßnahmen herangezogen.

Die darüber hinaus zu verzeichnenden Mehrausgaben wurden im Rahmen des Haushaltsvollzuges durch Minderausgaben im Bereich des Amtes für Straßen- und Brückenbau weitestgehend gedeckt.

In den Haushaltsjahren 2025/26 zeichnet sich unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen folgender Mittelbedarf zur Betriebsführung der Straßenbeleuchtung ab:

1.	Haushaltsansatz für das Amt 66 Beleuchtungsentgelt 2025	2.410.000 €
2.	zzgl. Jahresabrechnung 2024 (mit Preis- und Mengenanpassung für 2024)	ca. 300.000 €
3.	zus. erforderliche Investitionskosten, mindestens jährlich auszuführen (ausgesetzt 2025, erforderlich ab 2026; z.B. Masterneuerungen, Freileitungen, Dunkelzonen)	(ab 2026: ca. 225.000 €)
4.	Unfallschäden ohne Verursacher (analog 2024)	ca. 65.000 €
	GESAMT 2025	ca. 2.775.000 €
	GESAMT 2026	ca. 3.000.000 €

Im Haushaltsjahr 2024 betrug der originäre Haushaltsansatz 2.410.000 € und wurde durch die einmalige Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel für mehr „Sicherheit auf Straßen und Wegen durch mehr Licht“ auf 2.650.000 € erhöht. Für das Haushaltsjahr 2026 ist mit einer Kostensteigerung auf ca. 3,0 Mio. € zu rechnen. Demzufolge entsteht ein geschätzter Mehrbedarf im Jahr 2025 von ca. 365.000 € und für die weiteren Jahre in Höhe von rund 600.000 €.

### **B Lösung**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Kostenentwicklung der Betriebsführung der öffentlichen Straßenbeleuchtung und die zu erwartenden Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 365.000 € zur Kenntnis. Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dass bis zur Veröffentlichung eines rechtskräftigen Haushaltes der Betrieb der Straßenbeleuchtung ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen fortgeführt wird. Die Beseitigung von Dunkelzonen bzw. die Fortsetzung des Rückbaues von Freileitungen (ca. 6,0 km), wird bis auf weiteres (im Jahr 2025) zurückgestellt.

### **C Alternativen**

Keine die empfohlen werden können.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Die finanziellen Auswirkungen wurden unter A und B bereits ausführlich dargestellt. Personalwirtschaftliche und klimaschutzrelevante Auswirkungen sowie Hinweise auf eine Gleichstellungsrelevanz sind nicht gegeben. Ausländische Mitbürger/innen sind von diesem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen. Auf die besonderen Belange der Menschen mit Behinderungen wirkt sich dieser Beschlussvorschlag nicht aus. Das gilt auch für die besonderen Belange des Sports.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Keine

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG besteht nicht.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Kostenentwicklung der Betriebsführung der öffentlichen Straßenbeleuchtung und die zu erwartenden Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 365.000 € zur Kenntnis. Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dass bis zur Veröffentlichung eines rechtskräftigen Haushaltes der Betrieb der Straßenbeleuchtung ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen fortgeführt wird. Die Beseitigung von Dunkelzonen bzw. die Fortsetzung des Rückbaues von Freileitungen (ca. 6,0 km), wird bis auf weiteres (im Jahr 2025) zurückgestellt.

gez.  
Charlet  
Stadtrat